



Allgemeine Bedingungen der DUAL Police AGG

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass Versicherte wegen einer Pflichtverletzung aufgrund eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, Benachteiligung, Belästigung, Ehrverletzung oder sonstiger Persönlichkeitsrechte, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, für einen Schaden in Anspruch genommen werden. Einer derartigen Inanspruchnahme steht ein Widerrufsverlangen oder ein Unterlassungsanspruch gleich.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor Antidiskriminierungsstellen, wie beispielsweise nach §§ 25 ff AGG.

Versichert sind Schadenersatzansprüche für nach Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen, die während der Dauer der Versicherung erstmals schriftlich geltend gemacht werden.

Für die Bestimmung der Deckungssumme und der Bedingungen einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt der ersten Anspruchserhebung maßgeblich.

1.2 Versicherte

Versicherte sind die Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften sowie natürliche Personen in ihrer gegenwärtigen, ehemaligen oder zukünftigen Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als ordnungsgemäß bestellte Mitglieder der geschäftsführenden Organe, der Aufsichtsorgane (Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte) der Versicherungsnehmerin und ihrer Tochterunternehmen im Sinne von Ziffer 1.3 sowie für deren Stellvertreter.

Versichert sind auch Arbeitnehmern gleichgestellte Personen wie z.B. Leiharbeitskräfte oder Zeitarbeitskräfte.

Personen in vergleichbaren Funktionen nach ausländischem Recht sind ebenfalls versichert.

Soweit Ehegatten, Lebensgefährten, Betreuer, Pfleger, Insolvenz- oder Vergleichsverwalter oder im Falle des Todes versicherter Personen deren Erben oder Nachlassverwalter für Pflichtverletzungen versicherter Personen im Sinne von Ziffer 1.1. in Anspruch genommen werden, besteht auch für diese Personen Versicherungsschutz.

1.3 Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind juristische Personen, an denen die Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt hat, entweder durch:

Die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, Aufsichtsrats- oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Versichert sind nur Pflichtverletzungen, die in dem Zeitraum begangen und gemeldet worden sind, in dem die Eigenschaft als Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin bestand.

1.4 Beteiligungserwerb

Bei Erweiterung des Kreises der Versicherten durch Gründung oder Erwerb weiterer Tochterunternehmen besteht Versicherungsschutz für Pflichtverletzungen vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Gründung oder des Erwerbs

DUAL Deutschland GmbH

Schanzenstraße 36 / Gebäude 197 | 51063 Köln | Tel. 0221 16 80 26 - 0 | Fax 0221 16 80 26 - 66 | info@dualdeutschland.com
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. (FH) Manuel Wirtz; Ass. jur., M.M., Annett Marscholke | HRB Köln 56034 | www.dualdeutschland.com
Kreissparkasse Köln Konto 310 551 388 BLZ 370 502 99 | IBAN: DE03 3705 0299 0310 5513 88 | SWIFT-BIC: COKSDE33

DUAL Deutschland ist Teil der DUAL International Group

an. Erhöht sich die konsolidierte Konzernbilanzsumme mit Gründung oder Erwerb weiterer Tochterunternehmen um mehr als 20% gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr, so gilt der Versicherungsschutz vorsorglich und vorbehaltlich einer Einigung über eine Prämienanpassung. Wird eine Einigung hierüber nicht binnen drei Monaten nach Anzeige der Veränderung erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend für die betreffende Gesellschaft.

2 Umfang der Versicherung

2.1 Abwehrfunktion, Schadenersatz, Eigenhaftung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

2.2 Verfahrensführung

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinende Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben. Der Versicherer wird jedoch kein Anerkenntnis erklären und keinem Vergleich zustimmen, wenn und soweit die Deckungssumme nicht ausreicht.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer der Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der Versicherten.

2.3 Strafverfahrenskosten

Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die Versicherungsnehmerin bzw. die versicherten Personen von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gemäß RVG, gegebenenfalls die besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers, soweit nicht Deckung über eine andere Versicherung beansprucht werden kann.

2.4 Deckungssumme, Kosten, Serienschaden

Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb einer Versicherungsperiode ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme begrenzt. In der Deckungssumme enthalten sind sämtliche externen Abwehrkosten.

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch einen oder mehrere Versicherte begangen wurden,
- aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch einen oder mehrere Versicherte begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser Versicherungsfall gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch erstmals schriftlich geltend gemacht wurde. Liegt die erste Pflichtverletzung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags oder ist aufgrund von Kenntnis für diese die vereinbarte Rückwärtsversicherung ausgeschlossen, so gelten alle Pflichtverletzungen dieser Serie als nicht versichert.

2.5 Geltungsbereich

Als Geltungsbereich gilt die Europäische Union mit Ausnahme der Länder Großbritannien und Irland.

2.6 Selbstbehalt

In jedem Versicherungsfall tragen die in Anspruch genommenen versicherten Gesellschaften den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag von den Verteidigungskosten und der Schadenzahlung selbst (Unternehmensselbstbeteiligung). Bei vollständiger Anspruchsabwehr entfällt jede Selbstbeteiligung. Für versicherte Personen ist keine Selbstbeteiligung vereinbart.

3 Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:

3.1 Vorsatz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des in Anspruch genommenen Versicherten, die sich gegen den vorsätzlich handelnden Versicherten selbst richten. Sofern Vorsatz streitig ist, besteht Deckungsschutz für die Abwehrkosten. Wird Vorsatz rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die versicherte Person ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

3.2 Strafen

Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter.

3.3 Altersvorsorge

Ansprüchen wegen der Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder satzungsgemäßer Pflichten im Zusammenhang mit betrieblicher oder gesetzlicher Altersvorsorge.

4 Anderweitige Versicherungen

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen, zeitlich früher abgeschlossenen Versicherungsvertrag versichert, sind die Versicherten verpflichtet, den anderen Versicherer zuerst in Anspruch zu nehmen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und soweit der andere Versicherer für den Schaden nicht leistet.

5 Zurechnung

Kenntnis, Unkenntnis oder Vorsatz eines Versicherten werden anderen Versicherten deckungsrechtlich nicht zugerechnet.

6 Dauer der Versicherung

6.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt, und besteht für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

6.2 Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.

6.3 Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht auch für während einer Nachmeldefrist von 36 Monaten gemeldete Versicherungsfälle. Das Recht zur Nachmeldung besteht für die Versicherten nach Beendigung des Versicherungsvertrags, sofern die Beendigung nicht wegen Prämienzahlungsverzug durch den Versicherer erfolgte.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Deckungssumme der letzten Versicherungsperiode zur Verfügung.

6.4 Unbegrenzte Rückwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht auch für vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen, sofern weder die Versicherungsnehmerin noch die jeweils betroffene versicherte Person von dieser Pflichtverletzung vor Abschluss des Versicherungsvertrags Kenntnis hatte.

7 Anzeigen, Willenserklärungen, Obliegenheiten

7.1 Schriftform

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

7.2 Schadenanzeige

Die Versicherten sind verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich jeden Versicherungsfall anzuzeigen.

7.3 Pflicht zur Abwehr und Minderung des Schadens

Die Versicherten müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und –Regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

7.4 Anerkennung, Vergleich

Die Versicherten sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen, zu befriedigen oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abzutreten oder zu verpfänden.

7.5 Rechtsfolgen

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende, vertragliche Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, bleibt der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei ausreichender Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

8 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

9 Ansprechpartner

9.1 Versicherungsmakler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für die Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

9.2 Versicherer

Arch Insurance Company (Europe) Limited
Direktion für Deutschland
Herrlichkeit 5/6
28199 Bremen

9.3 Vertragsverwaltung und bevollmächtigte Zeichnungsstelle

DUAL Deutschland GmbH
Schanzenstraße 36 / Gebäude 197
51063 Köln